

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 46, 19. November 2026

Inhalt

Bundesregierung beschließt Senkung der Stromsteuer und Einführung eines Spritpreisdeckels 2

Aktuelle Rechtsprechung 4

Rechtsprechung im Blog 8

Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG nach Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft - Behandlung des übernommenen positiven Eigenkapitals wie eine Einlage 8
Anwendung des § 175b Abs. 1 AO auch bei korrigierter Datenübermittlung 10
Business Meldungen 13

Service 14

Terminplaner 14
Veranstaltungen 14
Noch Fragen? 14
Redaktion 14
Datenschutz 15

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

Bundesregierung beschließt Senkung der Stromsteuer und Einführung eines Spritpreisdeckels

Die Regierungskoalition plant zum 1. Januar 2027 die Stromsteuer auf das europäische Mindestniveau zu senken und einen Spritpreisdeckel einzuführen.

Weitere Details zu den Beschlüssen:

- **Senkung Stromsteuer**
  Für private Haushalte soll die Stromsteuer von derzeit 2,05 Cent je Kilowattstunde auf 0,1 Cent sinken. Für bislang nicht begünstigte Betriebe ebenfalls auf 0,1 Cent.
  Zur Gegenfinanzierung sollen im Jahr 2027 nicht benötigte Mittel aus dem Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) herangezogen werden.
  Die Senkung soll zunächst bis zum 31. Dezember 2027 gelten. Ziel ist, sie weiter fortzusetzen. Die dafür notwendige Finanzierung muss entsprechend im Haushalt 2028 ausgeglichen werden.

- **Spritpreisdeckel**
  Die wegen der Lage am Persischen Golf gestiegenen Spritpreise sollen gedeckelt werden, um missbräuchliche Preisaufschläge zu verhindern. Die zulässigen Höchstpreise sollen anhand einer transparenten, an den internationalen Marktpreisen orientierten Berechnungsformel ermittelt werden.
  Die Verordnung soll drei Monate gelten und ist nicht als dauerhafte Maßnahme vorgesehen. Die Versorgungssicherheit darf nicht gefährdet sein. Regionale Ausnahmen sind möglich. Das Gesetz soll in enger Abstimmung mit der Mineralölwirtschaft und den Ländern umgesetzt werden.

Fundstelle

Bundesregierung online, **Meldung** vom 18. November 2026.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 19. November 2026

Verunglückte Organschaft mangels Durchführung des Gewinnabführungsvertrags im ersten Geltungsjahr (Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 14.10.2026 I R 18, 19/25)

Urteil vom 14. Oktober 2026, I R 18/23
Zum Urteil.

Die Nichtdurchführung eines Gewinnabführungsvertrags im ersten Geltungsjahr der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit schließt die Anerkennung einer körperschaft- und gewerbesteuerrechtlichen Organschaft insgesamt aus (verunglückte Organschaft). Dies gilt selbst dann, wenn eine Mindestvertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren vereinbart ist und der Gewinnabführungsvertrag trotz der Nichtdurchführung im ersten Geltungsjahr für mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre der verbleibenden Mindestvertragslaufzeit tatsächlich durchgeführt wird.

Keine rückwirkende Heilung einer wegen Nichtdurchführung des Gewinnabführungsvertrags verunglückten Organschaft

Urteil vom 14. Oktober 2026, I R 18, 19/25
Zum Urteil.

Die Nichtdurchführung eines Gewinnabführungsvertrags im ersten Geltungsjahr der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit schließt die Anerkennung einer körperschaft- und gewerbesteuerrechtlichen Organschaft insgesamt aus (sogenannte verunglückte Organschaft). Eine Heilung durch nachträgliche, zivilrechtlich rückwirkende Verschiebung des Geltungszeitraums und der Mindestvertragslaufzeit ist steuerlich nicht anzuerkennen.

Zur Frage der Betriebsaufspaltung und der erweiterten Kürzung beim Organträger im Fall der Überlassung von Dachflächen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen an eine Organgesellschaft

Urteil vom 13. August 2026, III R 12/25
Zum Urteil.

Werden Wirtschaftsgüter im Rahmen einer Betriebsaufspaltung von einer Kapitalgesellschaft (Organträgerin) an eine andere Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) überlassen, schließt dies die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes bei der Organträgerin aus.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine wesentliche Betriebsgrundlage vorliegt, ist die Perspektive des Betriebsunternehmens.

Die sachliche Verflechtung kann auch durch die Einräumung rein obligatorischer Rechtspositionen begründet werden; hierzu zählen auch vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte an Dachflächen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Solche Nutzungsrechte sind jedenfalls dann keine wesentlichen Betriebsgrundlagen für die Betriebsgesellschaft, wenn diese primär als Dienstleistungsgesellschaft fungiert, die Umsätze aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen weniger als 1 % ihres Gesamtumsatzes betragen und der Betrieb der Photovoltaikanlagen auch für die anderen Geschäftsbereiche der Betriebsgesellschaft nicht wesentlich ist.

Die Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften sind innerhalb des Organkreises nur dann anzuwenden, wenn sich ihre Wirkungen ausgleichen (Bestätigung der Rechtsprechung, Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18.05.2011 - X R 4/10, BFHE 233, 539, BStBl II 2011, 887, Rz 40). Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb des Organkreises zur Nutzung überlassen und liegen die Voraussetzungen der erweiterten Kürzung hiervon abgesehen vor, ist durch eine Korrektur sicherzustellen, dass es nicht zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Entlastung des Organträgers kommt.

Anforderungen an die Versagung des Vorsteuerabzugs bei hinterziehungsbehafteten Umsätzen

Urteil vom 16. Juli 2026, V R 31/25
Zum Urteil.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die wegen Hinterziehungsbeteiligung zu einem Verlust des Vorsteuerabzugs führt, rechtfertigt keine Versagung des Vorsteuerabzugs beim Abnehmer, wenn sein Lieferer oder ein Vorlieferer lediglich neben der Lieferkette Umsatzsteuer durch Geltendmachung eines Vorsteuerabzugs aus Scheinrechnungen hinterzieht.

Haftung eines früheren Geschäftsführers im Rahmen einer "Firmenbestattung"

Urteil vom 08. September 2026, VII R 14/25
Zum Urteil.

Die Beschlussfassung über den Wechsel des Geschäftsführers im Kontext einer "Firmenbestattung" ist nicht nichtig, sondern nur anfechtbar.

Wird ein Geschäftsführer abberufen, ist es für die haftungsrelevante Verletzung der Mittelvorsorgepflicht dieses Geschäftsführers nicht erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Abberufung bereits Steuern entstanden sind und erst später fällig werden. Vielmehr genügt es, wenn im Zeitpunkt der Abberufung die spätere Steuerentstehung absehbar ist und der Geschäftsführer keine Vorsorge für die Erfüllung dieser absehbaren Steueransprüche trifft.

Die Anforderungen an die dem Geschäftsführer obliegende Mittelvorsorgepflicht im Einzelnen hängen von den Umständen des konkreten Streitfalls ab. Im Falle einer "Firmenbestattung" ist von Bedeutung, ob der Geschäftsführer die Geschäfte einem neu bestellten Geschäftsführer überträgt und dabei bereits im Zeitpunkt der Übertragung aufgrund konkreter Umstände absehbar ist, dass die Gesellschaft planvoll --ohne Liquidation oder Insolvenzverfahren-- einer Registerlöschung zugeführt wird und die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft voraussichtlich nicht mehr erfüllt werden.

Für die Absehbarkeit der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten genügt es im Falle einer "Firmenbestattung", dass mit einer Nichtabgabe von Steuererklärungen sowie infolgedessen mit Schätzungen der Finanzverwaltung und der Nichtentrichtung der festzusetzenden Steuern zu rechnen ist.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von vergeblichen Aufwendungen für ein Blockheizkraftwerk im Rahmen eines betrügerischen Schneeballsystems beim Wechsel vom Verwaltungsvertragsmodell zum Verpachtungsmodell

Urteil vom 15. Juli 2026, X R 26/23
Zum Urteil.

Der beabsichtigte Erwerb eines aufgrund eines betrügerischen Schneeballsystems nie gelieferten Blockheizkraftwerks im Verwaltungsvertragsmodell führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (vgl. Senatsurteil vom 07.02.2018 - X R 10/16, BFHE 260, 490, BStBl II 2018, 630, Rz 25 ff.).

Stellt der Steuerpflichtige den im Verwaltungsvertragsmodell gegründeten Gewerbebetrieb auf das Verpachtungsmodell um, liegt darin keine Betriebsaufgabe, sondern eine Betriebsverpachtung unter Fortführung des bisherigen Gewerbebetriebs, wenn dem Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Laufzeit des Verpachtungsvertrags objektiv die Möglichkeit verbleibt, den Betrieb des Blockheizkraftwerks selbst künftig wieder aufzunehmen.

Vergebliche Aufwendungen sind in dem Zeitpunkt als Werbungskosten abziehbar, in dem deutlich wird, dass es nicht mehr zu einer Verteilung der Aufwendungen als Absetzung für Abnutzung kommen wird, weil sie voraussichtlich ohne Gegenleistung bleiben und weil ihre Rückzahlung nicht zu erlangen sein wird. Für die Prognose ist keine Gewissheit erforderlich, es genügt eine große Wahrscheinlichkeit.

Es gibt keinen allgemein anerkannten Erfahrungssatz des Inhalts, dass im Falle eines betrügerischen Schneeballsystems (stets) ein vollständiger Rückzahlungsausfall sehr wahrscheinlich ist.

Rechtsprechung im Blog

Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG nach Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft - Behandlung des übernommenen positiven Eigenkapitals wie eine Einlage

§ 4 Abs. 4a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist im Rahmen mehrstöckiger Personengesellschaftsstrukturen auch auf eine Unterpersonengesellschaft anwendbar, an der keine natürliche Person als Gesellschafter beteiligt ist (Bestätigung der Rechtsprechung). Bei einem Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft nach § 9 i.V.m. §§ 3 ff. des Umwandlungssteuergesetzes ist das von der Personengesellschaft übernommene positive (steuerbilanzielle) Eigenkapital der Kapitalgesellschaft normspezifisch als Einlage im Sinne des § 4 Abs. 4a Satz 2 EStG zu qualifizieren. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Streitig ist, ob im Falle eines Formwechsels einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft nach § 9 des Umwandlungssteuergesetzes 2006 (UmwStG) das von der Personengesellschaft übernommene positive Eigenkapital der Kapitalgesellschaft als eine Einlage im Sinne des § 4 Abs. 4a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu qualifizieren ist.

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG, die im Jahr 2010 durch formwechselnde Umwandlung aus einer GmbH entstanden ist. Neben der Komplementärin, einer GmbH, sind an der Klägerin als Kommanditistinnen zwei weitere Personengesellschaften beteiligt.

Das Finanzamt behandelte einen Teil der Schuldzinsen der Klägerin für das Streitjahr 2012 als nicht abziehbar nach § 4 Abs. 4a EStG.

Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass diese Vorschrift auf mehrstöckige Personengesellschaften keine Anwendung finde. Hilfsweise sei das im Zeitpunkt des Formwechsels bestehende positive Eigenkapital der R-GmbH als Einlage zu berücksichtigen, sodass keine Überentnahmen vorlägen.

Die Klage vor dem Finanzgericht (FG) Münster hatte keinen Erfolg (siehe unseren **Blogbeitrag**).

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Das FG hat zu Recht die vom FA erfolgte Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG wieder beseitigt.

Die Einschränkung des Abzugs von Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG ist in zwei Stufen zu prüfen. Im Streitfall gehen die Beteiligten übereinstimmend davon aus, dass die für die Schuldzinsen erforderliche -auf der ersten Stufe zu prüfende- betriebliche Veranlassung gegeben ist. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob der Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG eingeschränkt ist (ständige Rechtsprechung, z.B. BFH-Urteil vom 22.03.2022 - IV R 19/19, Rz 12, m.w.N.).

Das FG hat zutreffend entschieden, dass § 4 Abs. 4a EStG im Rahmen mehrstöckiger Personengesellschaftsstrukturen auch auf eine Unterpersonengesellschaft anwendbar ist, an der -wie im Streitfall- keine natürliche Person (kapitalmäßig) als Gesellschafter beteiligt ist (Bestätigung der Rechtsprechung, z.B. BFH-Urteil vom 27.09.2023 - IV R 8/21, BFHE 281, 534, BStBl II 2024, 110, Rz 37f.). Maßgeblich hierfür ist, dass im Bereich mehrstöckiger Personengesellschaften der in § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG legaldefinierte Entnahmebegriff nicht betriebsübergreifend "konzernbezogen" zu betrachten ist, sondern jede Eigenkapitalminderung für betriebsfremde (nicht notwendigerweise private) Zwecke unter den Entnahmebegriff fällt.

Ebenso hat das FG zu Recht entschieden, dass im Falle eines Formwechsels einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft nach § 9 i.V.m. §§ 3 ff. UmwStG das positive (steuerbilanzielle) Eigenkapital der Kapitalgesellschaft, das die Personengesellschaft übernimmt, normspezifisch als Einlage im Sinne des § 4 Abs. 4a Satz 2 EStG zu qualifizieren ist.

Es liegt zwar keine dem ausdrücklichen Wortsinn des § 4 Abs. 1 Satz 8 EStG entsprechende Einlage vor. Nach Sinn und Zweck des § 4 Abs. 4a EStG ist aber das von der Klägerin zum 01.01.2010 übernommene positive (steuerbilanzielle) Eigenkapital der R-GmbH wie eine Einlage zu behandeln.

§ 4 Abs. 4a EStG ist betriebsbezogen auszulegen. Danach stellt grundsätzlich jede Überführung oder Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem betrieblichen Bereich des Steuerpflichtigen in einen anderen betrieblichen Bereich desselben oder eines anderen Steuerpflichtigen eine Entnahme beim abgebenden und eine Einlage beim aufnehmenden Betrieb im Sinne des § 4 Abs. 4a Satz 2 EStG dar (BFH-Urteil vom 24.11.2016 - IV R 46/13, BFHE 256, 91, BStBl II 2017, 268, Rz 15).

Eine derartige Überführung ist für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG auch im Falle des Formwechsels nach § 9 UmwStG anzunehmen. Das Umwandlungssteuerrecht fingiert im Falle eines Formwechsels über die Verweisung des § 9 Satz 1 UmwStG auf die §§ 3 bis 8 und 10 UmwStG -anders als das Umwandlungsrecht- einen Vermögensübergang. Dieser fingierte Vermögensübergang rechtfertigt die Annahme einer Einlage im Sinne des § 4 Abs. 4a Satz 2 EStG.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 2. September 2026 (**IV R 10/24**), veröffentlicht am 12. November 2026.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **hier**.

Anwendung des § 175b Abs. 1 AO auch bei korrigierter Datenübermittlung

§ 175b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) ist auch dann anwendbar, wenn im ursprünglichen Steuerbescheid Daten berücksichtigt wurden, die materiell-rechtlich fehlerhaft sind, und der Mitteilungspflichtige später korrigierte Daten übermittelt. Auch bei der Angabe der einkommensteuerrechtlichen Rechtsgrundlage der Rente in Rentenbezugsmitteilungen handelt es sich um Daten im Sinne des § 93c AO, deren nicht zutreffende Berücksichtigung zur Änderung eines Steuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO führen kann. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin wird einzeln zur Einkommensteuer veranlagt und erzielte in den Streitjahren 2017 und 2018 Renteneinkünfte nach § 22 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Bei der jeweiligen Veranlagung übernahm der Beklagte die Daten entsprechend den elektronischen Rentenbezugsmitteilungen, so dass die Leibrente mit einem Ertragsanteil von 7 % der Besteuerung unterworfen wurde. Für die Streitjahre übermittelte die dazu verpflichtete Stelle nachträglich korrigierte elektronische Rentenbezugsmitteilungen. Die Korrektur betraf nur die Rechtsgrundlage und Rentenart. Der Rentenbetrag blieb der Höhe nach unverändert.

Das beklagte Finanzamt sah die Änderungsvorschrift des § 175b Abs. 1 AO im Streitfall als einschlägig an und änderte die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 2017 und 2018 entsprechend. Die Leibrente wurde nunmehr jeweils mit einem Besteuerungsanteil von 66 % angesetzt.

Die Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (FG) hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Zu Recht hat das FG entschieden, dass die angefochtenen geänderten Einkommensteuerbescheide 2017 und 2018 verfahrensrechtlich auf § 175b Abs. 1 AO gestützt werden konnten.

Entgegen der Auffassung der Klägerin handelt es sich bei der Angabe der Rechtsgrundlage der gezahlten Rente in Rentenbezugsmitteilungen auch um "Daten im Sinne des § 93c AO".

Diese Daten beschränken sich nicht auf den "Datensatz", dessen Mindestinhalt in § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO definiert wird.

Vielmehr erfasst der Regelungsbereich des § 93c AO nach dem Wortlaut des Eingangssatzes seines Abs. 1 alle steuerlichen Daten eines Steuerpflichtigen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einer mitteilungspflichtigen Stelle an Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln sind.

Gemäß § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG haben unter anderem die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG anbieten, nach Maßgabe des § 93c AO als mitteilungspflichtige Stellen der zentralen Stelle (§ 81 EStG) unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung in Rentenbezugsmitteilungen je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb Satz 4 sowie Doppelbuchst. bb Satz 5 EStG i.V.m. § 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) sowie im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 bis 3 EStG zu übermitteln.

In dieser Vorschrift ist zwar in erster Linie die elektronische Übermittlung der Höhe der Rentenbeträge vorgesehen. Zusätzlich ordnet die Regelung aber an, dass diese Rentenbeträge "je gesondert" bestimmten einkommensteuerrechtlichen Rechtsgrundlagen zugeordnet werden müssen.

Diese gesetzliche Anordnung der differenzierten Übermittlung der Rentenbeträge in Abhängigkeit von der jeweiligen einkommensteuerrechtlichen Rechtsgrundlage erfordert notwendigerweise zugleich, neben der bloßen Zahl (Höhe des Rentenbetrags) auch zu übermitteln, in welche der in § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG aufgeführten vier Kategorien die Rente fällt.

Diese Angabe gehört ebenfalls zu den "Daten" im Sinne des § 93c AO und damit im Sinne des § 175b Abs. 1 AO. In § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG wird sowohl die Rechtsgrundlage, auf der der Ansatz in den ursprünglichen Einkommensteuerbescheiden 2017 und 2018 beruhte (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 5 EStG i.V.m. § 55 Abs. 2 EStDV: Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind), als auch die Rechtsgrundlage für den Ansatz in den angefochtenen Änderungsbescheiden (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG: Leistungen der Basisversorgung, hier Leibrenten aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG) ausdrücklich genannt.

Im Ausgangspunkt teilt der Senat zwar die Auffassung der Klägerin, dass es sich bei den Angaben zur Rechtsgrundlage und Rentenart um juristische Schlussfolgerungen der mitteilungspflichtigen Stelle handelt und die endgültige Subsumtion der Finanzbehörde (und bei bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Finanzbehörde und dem Steuerpflichtigen letztlich dem Finanzgericht) vorbehalten ist.

Durch die in § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG vorgenommene gesetzliche Anordnung der differenzierten Angabe der Beträge der Leibrenten und anderen Leistungen in Abhängigkeit von der jeweiligen einkommensteuerrechtlichen Rechtsgrundlage erhält aber auch die zur Umsetzung der gesetzlichen Anordnung notwendige Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage durch die mitteilungspflichtige Stelle Datenqualität.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 19. August 2026 (**X R 31/24**), veröffentlicht am 12. November 2026.

Business Meldungen

Mehr dazu
Den Beitrag finden Sie hier.

Steuer Shorts: Konzernfinanzierung im Visier - Anforderungen an konzerninterne Darlehen und Treasury-Dienstleistungen

Ende 2024 hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben seine Vorgaben zum Zinsabzug bei konzerninternen Darlehen präzisiert. Damit wird klarer definiert, unter welchen Bedingungen Zinszahlungen steuerlich anerkannt werden.

Mehr dazu
Den Beitrag finden Sie hier.

Legal Shorts: BGH bestätigt Steuerhinterziehung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen - Keine Straffreiheit durch verspätete Zusammenfassende Meldungen

Wer die Zusammenfassenden Meldungen für innergemeinschaftliche Lieferungen verspätet und vollständig einreicht, mag zwar rückwirkend eine Umsatzsteuerbefreiung erlangen. Allerdings entfällt hierdurch nicht die Strafbarkeit wegen vollendeter Steuerhinterziehung. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 5. August 2026 klargestellt.

Terminplaner

Webinar – Jahresend-Steuercheck

24. November 2026

Wir freuen uns auf Sie!

Zum Seminar

Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

Veranstaltungssuche

Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de